

Jurius

Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus Ärztebewertungsportal abgelehnt

BGH — The plaintiff is an established gynaecologist. The defendant runs a portal for searching and rating physicians. Hereunder goes, among others, name, specialisation, practice address, contact data and consultation hours as well as evaluations of the physician by portal users. The delivering of assessments requires a prior registration. For this, the user merely has to indicate an e-mail address, which will be verified within the registration procedure. (Judgement VI ZR 358/13) (ah)

Category: News

Field of law: Data Protection

Region: Germany

Citation: Jurius, Anspruch eines Arztes auf Löschung seiner Daten aus Ärztebewertungsportal abgelehnt, in: Jusletter IT 11 December 2014

[Rz 1] Der Kläger ist in dem genannten Portal mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und der Anschrift seiner Praxis verzeichnet. Nutzer haben ihn im Portal mehrfach bewertet. Gestützt auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verlangt er von der Beklagten, es zu unterlassen, die ihn betreffenden Daten — also «Basisdaten» und Bewertungen — auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen, und sein Profil vollständig zu löschen.

[Rz 2] Amts- und Landgericht haben die Klage abgewiesen. Der unter anderem für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

[Rz 3] Das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt das Recht der Beklagten auf Kommunikationsfreiheit nicht. Die Beklagte ist deshalb nach § 29 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erhebung, Speicherung und Nutzung sowie nach § 29 Abs. 2 BDSG zur Übermittlung der Daten an die Portalnutzer berechtigt. Zwar wird ein Arzt durch seine Aufnahme in ein Bewertungsportal nicht unerheblich belastet. Abgegebene Bewertungen können — neben den Auswirkungen für den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch des Arztes — die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, so dass er im Falle negativer Bewertungen wirtschaftliche Nachteile zu gewärtigen hat. Auch besteht eine gewisse Gefahr des Missbrauchs des Portals.

[Rz 4] Auf der anderen Seite war im Rahmen der Abwägung aber zu berücksichtigen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen vor dem Hintergrund der freien Arztwahl ganz erheblich ist und das von der Beklagten betriebene Portal dazu beitragen kann, einem Patienten die aus seiner Sicht erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem berühren die für den Betrieb des Portals erhobenen, gespeicherten und übermittelten Daten den Arzt nur in seiner sogenannten «Sozialsphäre», also in einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit anderen Personen vollzieht. Hier muss sich der Einzelne auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit sowie auf Kritik einstellen. Missbrauchsgefahren ist der betroffene Arzt nicht schutzlos ausgeliefert, da er von der Beklagten die Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen sowie beleidigender oder sonst unzulässiger Bewertungen verlangen kann. Dass Bewertungen anonym abgegeben werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Möglichkeit zur anonymen Nutzung ist dem Internet immanent (vgl. § 13 Abs. 6 Satz 1 des Telemediengesetzes [TMG])

Urteil des BGH VI ZR 358/13 vom 23. September 2014

Quelle: Medienmitteilung des BGH vom 23. September 2014